

Teilhabe an Bildung - Leistungen zur Schulbegleitung

Name des Kindes:

Wer soll die Leistung zur Schulbegleitung erbringen?

Name des Leistungserbringers/Anbieters:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Anschrift des Leistungserbringers / Anbieters:

Art der Schule, in der die Leistung erbracht werden soll:

Regelschule

Lernförderschule

G-Schule

In der Einrichtung seit:

ab:

Name der Schule:

Anschrift der Schule:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Kurze Begründung bzw. nähere Erläuterung zum Antrag / wichtige Bemerkungen sowie eine Darstellung/Schilderung, wann genau Ihr Kind während des Schulbesuchs die Assistenzhilfe benötigt, einschließlich konkreter Angabe der Problemlagen. (Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte Rückseiten verwenden):

Hinweise:

Ist für die Betreuung/Einzelfallhilfe während des Schulbesuches qualifiziertes medizinisches Personal, z.B. für die spezielle Betreuung/Pflege oder auch Krankenbeobachtung des Kindes notwendig oder wird empfohlen, gilt hier die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse.

Trifft dieses zu, benötigen wir zur Prüfung von vorrangigen Ansprüchen einen Nachweis über die Beantragung der Leistung bei der zuständigen Krankenkasse (die ärztliche Verordnung über intensive Krankenbeobachtung und Krankenpflege mit Einsatz in der Schule).

Bei der Erbringung medizinischer Leistungen haben die Leistungen der Krankenkasse Vorrang vor den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Gemäß dem Nachrang der Eingliederungshilfe - § 91 SGB IX erhält Eingliederungshilfe nicht, wer sich vor allen durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (u. a. die Krankenkassen), erhält.

Der Schulbegleiter hat keine Bildungsvermittlung zu betreiben, sondern soll den Schüler durch didaktische Signale befähigen, das pädagogische Angebot der Schule wahrzunehmen.

Die Leistung im Rahmen der Hilfe zur Schulbildung bedarf einer Bedarfsermittlung vor Ort. Die Prüfung des detaillierten Bedarfes wird durch den sozialen Dienst mit einer Einschätzung in der Schule erfolgen.

Erst nach Vorlage aller Unterlagen kann über eine Leistungsgewährung im Rahmen des Sozialgesetzbuches, 9. Buch (SGB IX) entschieden werden.

Bitte reichen Sie folgende Anlagen zusätzlich zum Antrag sowie zur Anlage E 8 ein:

- Kopie Schwerbehindertenausweis und Feststellungsbescheid
- Nachweis Zugehörigkeit Krankenkasse (Name und Versichertennummer)
- Nachweis über Pflegegrad / zusätzliche Betreuungsleistungen und Bescheid
- Nachweis zum Sorgerecht
- Nachweis über derzeit laufende Therapien und ggf. Berichte der Therapeuten (Psycho-, Physio-, Ergotherapie-, Logopädie, SPZ)
- Schulfeststellungsbescheid
- Sonderpädagogisches Fördergutachten
- (Fach-)Ärztliche Unterlagen und ggf. psychologische Gutachten oder Auswertungen, die behinderungsbedingt aussagekräftig sind
- bei Ausländern: Kopie Aufenthaltserlaubnis
- Darstellung der Assistenzhilfe (siehe nächste Seite)
- Bei Beschulung im Regelschulbereich: Kopie der Genehmigung der integrativen Unterrichtung
- Eine Stellungnahme der Schule mit genauer Darstellung inwieweit neben dem sonderpädagogischen Förderbedarf ein weiterer behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf besteht. Die sonderpädagogische Förderung ist Aufgabe der Schule und von ihr zu verwirklichen. Der Schulbegleiter hat keine Bildungsvermittlung zu betreiben, sondern soll den Schüler durch didaktische Signale fähigen, das pädagogische Angebot der Schule wahrzunehmen.
- Anlage E 19